

**Internationales Sachsensymposion.
Arbeitsgemeinschaft zur Archäologie der Sachsen und ihrer Nachbarvölker in Nordwesteuropa**
*

**Internationaler Verein ohne Erwerbszweck
IVoE**
*

SATZUNG

I. Name der Vereinigung, Sitz, Anschrift, Zweck und Zielsetzung, Tätigkeiten, Dauer.

Art. 1 – Name

Die Bezeichnung der Internationalen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet „Internationales Sachsensymposion. Arbeitsgemeinschaft zur Archäologie der Sachsen und ihrer Nachbarvölker in Nordwesteuropa. Internationaler Verein ohne Erwerbszweck- IVoE“, nachstehend „die Vereinigung“ genannt.

Als Arbeitstitel oder Rufname sind auch die Abkürzungen „Internationales Sachsensymposion“, „Sachsensymposion“ oder „ISS“ erlaubt.

Die Vereinigung unterwirft sich hiermit den Bestimmungen des Titel III des Belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereine ohne Erwerbszweck, die internationalen Vereine ohne Erwerbszweck und die Stiftungen.

Art. 2 – Sitz

Sitz der Vereinigung ist: Vlaams Instituut voor het Onroerend Erfgoed (VIOE), Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap, Koning Albert II-laan 19/bus 5, B-1210 Brüssel.

Bei der Verlegung des Sitzes der Vereinigung an einen Ort außerhalb Belgiens wird die Vereinigung gemäß Belgischem Recht automatisch aufgelöst.

Die Geschäftsführung kann sich entscheiden den Sitz an irgendeinen Ort in Belgien zu verlegen. Diese Entscheidung wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes publiziert und dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz zur Kenntnis gebracht.

Art. 3 – Zweck und Zielsetzung

a - In Einklang mit Art. 46 der Gesetze von 27. Juni 1921 und vom 2. Mai 2002 wird die Vereinigung weder Industrie- oder Handelsgeschäfte betreiben noch ihren Mitgliedern materielle Vorteile oder Gewinn zu verschaffen suchen.

b – Im Allgemeinen betont die Vereinigung die Förderung wissenschaftlicher Ziele, des wissenschaftlichen Austausches und der internationalen Zusammenarbeit.

c – Im Besonderen gehören zu den Zielen und Zwecken der Vereinigung wissenschaftliche Veranstaltungen, sowie die Beförderung der wissenschaftlichen und akademischen archäologischen Erforschung der (Alt-)Sachsen und ihrer Nachbarn im nordwesteuropäischen Raum, hauptsächlich vom 1. bis zum 8. Jahrhundert nach Christi Geburt. Zu diesen Zielen gehört auch die wissenschaftliche und akademische archäologische Erforschung der mit dem Hauptthema verbundenen, geschichtlich überlieferten Migrationen von Bevölkerungen und Bevölkerungsgruppen im nord- und nordwesteuropäischen Raum und die damit verbundenen historischen und kulturellen Verhältnisse und Wechselbeziehungen.

d – Die Vereinigung erreicht ihre Ziele in erster Linie durch jährliche Konferenzen oder Symposia, die ein wiederkehrendes Forum für die Präsentation und Diskussion von Forschung bieten. Wissenschaftliche Publikationen über das Forschungsthema sind ebenfalls möglich.

e – Die Vereinigung kann ihre Zwecke und Zielsetzungen an jedem beliebigen Ort und zu jedem beliebigen Zeitpunkt verwirklichen und mit Vereinigungen, Vereinen, Stiftungen, privaten und öffentlichen Organisationen und Instituten mit verwandten Zwecken und Zielsetzungen zusammenarbeiten.

f – Zur Realisierung ihrer Zwecke und ihrer Zielsetzungen kann die Vereinigung jedes zur Verfügung stehende Kommunikationsmedium oder Medium im allgemeinen benutzen.

Art. 4 – Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

II. Die Mitglieder: Mitgliedergruppen, Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss, Mitgliederregister

Art. 5 – Mitgliedergruppen

Nur natürliche Personen können Mitglieder der Vereinigung sein.

Die Vereinigung setzt sich aus effektiven und angeschlossenen Mitgliedern zusammen. Die effektiven Mitglieder bilden den Koordinierenden Ausschuß, deren Versammlung die Generalversammlung bildet.

Die ersten effektiven Mitglieder sind die unterzeichnenden Gründungsmitglieder.

Eine Versammlung der effektiven und angeschlossenen Mitglieder wird ‚Mitgliederversammlung‘ genannt.

Der „Koordinierende Ausschuß“ kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, aber können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

Effektive Mitglieder können Vertreter von Deutschland, Großbritannien, Belgien, Niederlande, Frankreich, Norwegen, Finnland, Schweden, Dänemark sein.

Der Zusammenschluß von effektiven und angeschlossenen Mitgliedern aus einem Land wird Landesgruppe genannt. Eine Landesgruppe sammelt alle Mitglieder mit einer identischen Staatsangehörigkeit. Jedoch kann ein Mitglied, dessen Staatsangehörigkeit und langfristige Dienststelle unterschiedlich sind, einer anderen Landesgruppe zugeteilt werden. Über diese Zuteilung entscheidet der Koordinierende Ausschuß mit Zustimmung der beiden beteiligten Landesgruppen. Pro Land wird eine Mindestzahl von einem effektiven Mitglied und eine Höchstzahl von vier effektiven Mitgliedern ernannt. Die effektive Mitgliedschaft wird durch die fünfundsiebzehnjährige Altersgrenze begrenzt. Diese Begrenzung wird effektiv am Ende der nächsten jährlichen Konferenz. Neue effektive Mitglieder werden durch die jeweiligen Landesgruppen mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die genaue Zahl der effektiven Mitglieder pro Land wird durch den Koordinierenden Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt. Dies geschieht zum ersten Mal während der ersten Generalversammlung.

Art. 6 – Aufnahme

Bei der Gründung der Vereinigung handelt der Koordinierende Ausschuß als erste Mitgliederversammlung.

Neue angeschlossene Mitglieder werden dem Koordinierenden Ausschuß durch die jeweiligen Landesgruppen vorgeschlagen. Es steht den Mitgliedern der jeweiligen Landesgruppen frei, Kandidaten zur angeschlossenen Mitgliedschaft vorzuschlagen, die eine Forschungstätigkeit gemäß Art. 3 dieser Satzung vorweisen.

Die Vorschläge benötigen mindestens fünf Fürsprecher, die effektive oder angeschlossene Mitglieder sind. Die Vorschläge werden durch ein effektives Mitglied aus der jeweiligen Landesgruppe vor der Sitzung des Koordinierenden Ausschusses in schriftlicher Form mit den Unterschriften von fünf Fürsprechern an den Vorsitz übergeben. Der Vorsitz ist verpflichtet, diesen Vorschlag in der Versammlung des Koordinierenden Ausschusses zur Abstimmung zu bringen. Die Aufnahme als angeschlossenes Mitglied erfolgt durch eine geheime Abstimmung des Koordinierenden Ausschusses und benötigt eine einfache Mehrheit.

Die Zahl der angeschlossenen Mitglieder ist unbegrenzt. Sie können jeder Staatsangehörigkeit angehören.

Eine gelegentliche Einladung zur jährlichen Konferenz ist in keinem Fall als Aufnahme in den Kreis der angeschlossenen Mitglieder zu verstehen. Für die gelegentliche Einladung zur jährlichen Konferenz ist die Mitgliedschaft jedoch nicht notwendig.

Art. 7– Austritt, Ausscheiden, Ausschluß.

Es steht jedem Mitglied frei zu jeder Zeit aus der Vereinigung auszuscheiden, indem es dem Koordinierenden Ausschuß seinen Austritt schriftlich mitteilt.

Der Ausschluß eines Mitglieds darf nur durch den Koordinierenden Ausschuß und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und Vertretenden ausgesprochen werden. Ein fünfjähriges ununterbrochen Fehlen bei den jährlichen Konferenzen oder Symposia und ein Zahlungsverzug von geschuldeten Beiträgen, sind Gründe für den Ausschluß eines Mitglieds. Über den Ausschluß wird im Koordinierenden Ausschuß abgestimmt.

Der oder die Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin teilen den Beschluß über den Ausschluß dem betroffenen Mitglied mit. Dieser Ausschluss ist erst endgültig, nachdem das betroffene Mitglied von dem oder der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin persönlich oder schriftlich gehört wurde, und der Koordinierende Ausschuß den Ausschluß in einer neuen Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und Vertretenden bestätigt hat. Diese zweite Abstimmung kann vom Vorsitz oder seiner Stellvertretung auch schriftlich organisiert werden.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied, sowie die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Mitgliedes, haben kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und können nicht die Rückerstattung irgendeiner Zahlung fordern.

Art. 8– Mitgliedsregister

Der ‚Koordinierende Ausschuß‘ führt ein für die Mitglieder zugängliches Mitgliedsregister. Dieses Register enthält Namen, Vornamen und soweit gewünscht Wohnsitz der Mitglieder, berufliche Adressen, oder Arbeitsstelle und digitale Anschriften.

Die effektiven Mitglieder sind verpflichtet und die angeschlossenen Mitglieder werden gebeten dem ‚Koordinierenden Ausschuß‘ mitzuteilen, welche Anschrift sich am besten eignet für satzungsgemäße Mitteilungen und Einladungen. Die effektiven Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftänderungen des privaten Wohnsitzes und soweit wie möglich der Dienststelle dem Koordinierenden Ausschuß so schnell wie möglich zu melden.

Die Beschlüsse zum Beitritt, Ausscheiden oder zum Ausschluß von Mitgliedern sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Koordinierende Ausschuß Kenntnis der Beschlusses erhält, einzutragen.

Das Mitgliedsregister wird beim Vorsitzenden der Vereinigung und am Vereinigungssitz aufbewahrt. Jedes Mitglied hat zu jeder Zeit das Recht Einsicht zu nehmen. Jedoch kann der Koordinierende Ausschuß über das Kommunikationsmedium entscheiden, das sich am besten für die Einsichtnahme eignet.

Art. 9 – Beitrag

Der ‚Koordinierende Ausschuß‘ kann einen jährlichen Beitrag, der durch die Mitglieder bezahlt wird, festlegen, jedoch darf die Höhe dieses Beitrages Euro 2500,00 nicht übersteigen.

Der Koordinierende Ausschuß entscheidet über die Zahlungsweise der jährlichen Beiträge, falls diese bestehen, die sich am besten eignet.

III.Generalversammlung und Geschäftsführung

Art. 10

Der ‚Koordinierende Ausschuß‘ setzt sich aus den effektiven Mitgliedern zusammen und tritt auf als die Generalversammlung laut dem Gesetz und ist das oberste Organ der Vereinigung. Die effektiven Mitglieder vertreten die Interessen der angeschlossenen Mitglieder ihrer jeweiligen Landesgruppe.

Zu jeder Zeit kann die Geschäftsführung weitere Personen zur Versammlung des ‚Koordinierenden Ausschusses‘ einladen. Diese Eingeladenen haben kein Stimm- oder Wahlrecht und können nur an der Versammlung des ‚Koordinierenden Ausschusses‘ mit beratender Funktion teilnehmen.

Die Amtszeit der effektiven Mitglieder beträgt fünf Jahre und beginnt nach der Wahlsitzung. Ihre erste Amtszeit beginnt mit der Gründung der Vereinigung. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Art. 11

Die effektiven Mitglieder üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Art. 12

Der Koordinierende Ausschuß ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der effektiven Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Art. 13

In einer Sitzung des Koordinierenden Ausschusses wählen die anwesenden und vertretenen effektiven Mitglieder eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist das Verwaltungsorgan der Vereinigung und ist zusammengesetzt aus mindestens vier und maximal sechs effektiven Mitgliedern. Der Koordinierende Ausschuß entscheidet über die genaue Anzahl. Zu der Mindestzahl von vier Mitgliedern gehören ein oder eine Vorsitzende/r, ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende, ein Protokollführer oder eine Protokollführerin und ein Kassenwart oder eine Kassenwartin. Diese werden in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit aus dem Kreis der anwesenden und vertretenen effektiven Mitglieder im Koordinierenden Ausschuß gewählt. Erhält keiner der Kandidaten oder Kandidatinnen in der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit, wird über die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen mit den meisten Stimmen erneut abgestimmt.

Die Geschäftsführung handelt als Verwaltungsorgan der Vereinigung. Zu ihren Zuständigkeiten gehören alle Befugnisse, welche das Gesetz und Art. 16 dieser Satzung nicht ausdrücklich dem Koordinierenden Ausschuß als Generalversammlung vorbehält.

Der erste Amtszeit der Geschäftsführung beginnt mit der Gründung der Vereinigung. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre und fängt unmittelbar nach der Wahl an. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Mitglieder der Geschäftsführung verlieren ihr Amt im Todesfall, durch ihren Ausschluß oder ihre Absetzung, Verlust der Geschäftsfähigkeit, oder bei einer Niederlegung oder Beendigung ihres Mandats.

Die Absetzung eines Mitgliedes der Geschäftsführung ist möglich, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder des Koordinierenden Ausschusses sich dazu entscheidet. Die Absetzung ist erst endgültig, nachdem das(die) betroffene(n) Mitglied(er) der Geschäftsführung vom Koordinierenden Ausschusses gehört wurde(n). Nach einer Absetzung oder Mandatbeendigung oder Mandatniederlegung eines Mitgliedes der Geschäftsführung wählt der Koordinierende Ausschuß in einer geheimen Abstimmung mit absoluter Mehrheit einen Nachfolger. Dieser Nachfolger beendet das Mandat des abgesetzten oder ausgeschiedenen Mitglieds der Geschäftsführung.

Der Koordinierende Ausschuß und die Geschäftsführung werden von dem oder der Vorsitzenden geleitet. Während seiner oder ihrer Abwesenheit werden der Koordinierende Ausschuß und die Geschäftsführung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, in deren oder dessen Abwesenheit vom ältesten Mitglied der Geschäftsführung und in deren oder dessen Abwesenheit vom ältesten Mitglied des Koordinierenden Ausschusses.

Die Geschäftsführung tagt einmal pro Jahr während der jährlichen Konferenz oder des Symposions, oder wenn dies notwendig ist und wenn mindestens zwei Mitglieder der Geschäftsführung den Vorsitzenden darum bitten. Die Einladung erfolgt im Rahmen der Einladung zur jährlichen Konferenz oder des Symposions oder wird mittels des am besten geeigneten Kommunikationsmediums mitgeteilt.

Außerhalb der jährlichen Konferenz oder des Symposions kann der Vorsitzende eine Beratung und/oder Abstimmung der Geschäftsführung schriftlich organisieren mittels des Kommunikationsmediums, das sich dazu am besten eignet. Alle Beratungen und Abstimmungen werden protokolliert und müssen bei der jährlichen Konferenz dem Koordinierenden Ausschuß mitgeteilt werden.

Die Geschäftsführung kann nur Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist oder an der schriftlichen Beratung oder Abstimmung teilnimmt. Die Geschäftsführung entscheidet mit einer absoluten Mehrheit.

Art. 14

Der Koordinierende Ausschuß fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden und vertretenen effektiven Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des oder der Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin ausschlaggebend, es sei denn, es handelt sich um eine geheime Wahl. In diesem Falle wird der Beschluss abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist notwendig, wenn eine Mehrheit der anwesenden und vertretenden effektiven Mitglieder sich dazu entscheidet. Die Wahl von Mitgliedern und dem oder der Vorsitzenden erfolgt geheim.

Effektive Mitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen können, sind dazu berechtigt, ihre Stimme für die Dauer der Sitzung auf ein beliebiges Mitglied zu übertragen. Diese Übertragung müssen sie dem oder der Vorsitzenden und dem vertretenden Mitglied vor der Sitzung schriftlich mitteilen. Jedes anwesende Mitglied kann jedoch nur bis zu zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten.

Art. 15

Geschäftsführung und Koordinierender Ausschuß versammeln sich während der jährlichen Konferenz. Diese jährliche Konferenz gilt im Sinne des Gesetzes als Generalversammlung.

Der Vorsitzende ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass im Tagungsprogramm die Sitzung des Koordinierenden Ausschusses (Generalversammlung) eingeplant werden kann.

Die effektiven Mitglieder teilen dem Vorsitzenden mit, welche Anschrift und welches Kommunikationsmedium sich für die satzungsmäßig vorgesehenen Mitteilungen oder Einladungen am besten eignen. Unter Berücksichtigung der Internationalität der Vereinigung und unvermeidbaren Schwierigkeiten in internationalen Kommunikationsnetzen oder -systemen, erkennen die effektiven Mitglieder an, dass die Geschäftsführung bei satzungsmäßigen Mitteilungen und Einberufungen grundsätzlich nach Treu und Glauben handelt und dass nicht erhaltene Mitteilungen oder Einberufungen nicht zur Ungültigkeit der Beschlüsse des Koordinierenden Ausschusses führen.

Wenn notwendig, kann die Geschäftsführung eine Abstimmung im Koordinierenden Ausschuß schriftlich organisieren, oder mittels des Kommunikationsmediums, das sich dazu am besten eignet. Außerhalb der Sitzung des Koordinierenden Ausschusses während der jährlichen Konferenz kann die Geschäftsführung sich jederzeit zu einer Beratung des Koordinierenden Ausschusses entscheiden und eine Abstimmung fordern.

Zu einer Beratung des Koordinierenden Ausschusses ist die Geschäftsführung verpflichtet, wenn ein Viertel der effektiven Mitglieder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dazu auffordert.

Wenn eine Konferenz wegen unvorgesehener Umstände nicht stattfinden kann, organisiert der oder die Vorsitzende eine schriftliche Beratung des Koordinierenden Ausschusses mittels des Kommunikationsmediums, das sich zu diesem Zweck am besten eignet. Eine solche schriftliche Beratung gilt im Sinne des Gesetzes als Generalversammlung.

Art. 16

In seiner Zuständigkeit als Generalversammlung, im Sinne des Gesetzes, ist der Koordinierende Ausschuß zuständig für:

- die Änderung der Satzung
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
- Die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- Die freiwillige Auflösung der Vereinigung
- Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Koordinierenden Ausschusses und die Verteilung nach Ländern
- Den Ausschluß eines Mitgliedes
- Besondere Beschlüsse und Vollmachten
- Die Ernennung von Bevollmächtigten oder Angestellten vor Gericht, die Definition ihres Mandats und ihre mögliche finanzielle Entschädigung.

Art. 17

Die Beschlüsse des Koordinierenden Ausschusses werden zum Sitzungsprotokoll genommen. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Protokollführer oder die Protokollführerin unterzeichnet und auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Das Protokoll wird allen effektiven Mitgliedern zugeschickt. Der Koordinierende Ausschuss kann über das Kommunikationsmedium entscheiden, das sich zur Bekanntmachung an alle Mitglieder am besten eignet.

IV. Die Mitgliederversammlung

Art. 18

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den effektiven und angeschlossenen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, falls diese bestehen, zusammen. Die effektiven und angeschlossenen Mitglieder können sich nach Landesgruppen getrennt oder in gemeinsamen Sitzungen treffen und sich über alle Probleme der Arbeitsgemeinschaft beraten.

In jeder Landesgruppe der Mitgliederversammlung wählen die effektiven und angeschlossenen Mitglieder die effektiven Mitglieder. Pro Landesgruppe benötigen die Vorschläge eine einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Der Wahl ist geheim.

Für Versammlungen der jeweiligen Landesgruppen wird im Tagungsprogramm Zeit vorgesehen. Hat eine Landesgruppe eine andere Möglichkeit, ihre satzungsmäßigen Angelegenheiten zu regeln, kann sie sich dazu entscheiden, auf die Versammlung während der Tagung zu verzichten. Fordert jedoch ein Mitglied einer Landesgruppe eine Versammlung seiner Landesgruppe während der Tagung, muß diese vor der Sitzung des Koordinierenden Ausschusses stattfinden.

Neu aufgenommene angeschlossene Mitglieder bekommen ihr Wahlrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Der oder die Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin berichten den angeschlossenen Mitgliedern während der jährlichen Tagung im Rahmen einer öffentlichen Sitzung über die Beschlüsse des Koordinierenden Ausschusses.

V. Haushaltsplan und Jahresabschluß

Art. 19

Ein Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Das erste Buchjahr beginnt bei der Gründung der Vereinigung und endet am 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres.

Laut Art. 53 des Gesetzes hat die Geschäftsführung jährlich dem Koordinierenden Ausschuss eine detaillierte Abrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen und erstellt einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, aus dem die finanzielle Situation der Vereinigung deutlich ersichtlich ist. Die Rechnungsführung sowie der Haushaltsplan müssen bei jeder jährlichen Generalversammlung, d.h. der jährlichen Konferenz, durch die Geschäftsführung dem Koordinierenden Ausschuss vorgelegt werden.

Laut Art. 51 des Gesetzes wird die Rechnungsführung dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz zugeschickt.

VI. Satzungsänderung, Auflösung

Art. 20 – Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen entscheidet der Koordinierende Ausschuss. Satzungsänderungen sind nur dann gültig, wenn die vorgesehenen Änderungen ausdrücklich in der Einladung des Koordinierenden Ausschusses vermerkt sind, und wenn mindestens zwei Drittel der effektiven Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Änderungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Betrifft die Änderung jedoch den Zweck oder die Zielsetzung der Vereinigung, so bedarf sie der Verabschiedung durch eine Vierfünftelmehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen effektiven Mitglieder. Änderungen des Zwecks und der Zielsetzung sind nur möglich gemäß Art. 48, Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereine ohne Erwerbszweck, die Internationale Vereinigungen ohne Erwerbszweck und die Stiftungen.

Satzungsänderungen treten erst in Kraft wenn, sie nach Art. 50§3 des Gesetzes genehmigt wurden und nach ihrer Veröffentlichung in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes, gemäß Art. 51§3 des Gesetzes.

Art. 21– Auflösung

Unter Berücksichtigung von Art. 2 dieser Satzung, kann der Koordinierende Ausschuss die Auflösung der Vereinigung beschliessen. Über die Auflösung der Vereinigung kann nur dann beschlossen werden, wenn das Thema einer Auflösung ausdrücklich in der Einladung des Koordinierenden Ausschusses vermerkt ist, und wenn mindestens zwei Drittel der effektiven Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden und vertretenen effektiven Mitglieder.

Im Falle ihrer Auflösung wird das Vermögen zu einem uneigennütigen Ziel verwendet, über den in mehrheitlicher Abstimmung im Koordinierenden Ausschuss beschlossen wird. Eine Auflösung ist erst möglich, wenn dieser Beschluß feststeht.

VII. Rechtsvertretung Dritten gegenüber.

Art. 22

Alle Akten, welche die Vereinigung Dritten gegenüber verpflichten, sowie alle Vollmachten und Befugnisse, werden, mit Ausnahme von besonderen Beschlüssen oder Vollmachten des Koordinierenden Ausschusses, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, oder ihre Stellvertretung sowie den Protokollführer oder die Protokollführerin, unterschrieben. Eine ausdrückliche vorherigen Genehmigung des Ausschusses ist dazu nicht notwendig.

Das gleiche gilt für jegliches Erscheinen vor Gericht, oder jeder anderen öffentlichen Verwaltung oder Verfahren.

Der Koordinierende Ausschuss kann die laufende Geschäftsführung der Vereinigung verbunden mit dem Recht für die Vereinigung zu zeichnen, an mindestens zwei aus der Mitte seiner effektiven Mitglieder gewählten geschäftsführenden Verwalter oder auch einem Dritten übertragen, dessen Befugnisse und eventuelle Besoldung sie festlegt. Ferner kann sie allen Beauftragten ihrer Wahl sämtliche Sondervollmachten übertragen. Der Koordinierende Ausschuss entscheidet, ob die Beauftragten nur gemeinsam oder auch individuell handeln können.

Die Akten bezüglich der Ernennung, der Absetzung und Amtsbeendigung der Bevollmächtigten werden dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz mitgeteilt und auf Kosten der Vereinigung publiziert in den Anlagen des Belgisches Staatsblattes.

Art. 23 – Anwendung des Gesetzes

Für alle in der vorliegenden Satzung nicht vorgesehenen Fälle erklären die Unterzeichnenden, sich zu beziehen auf die gesetzlichen Bestimmungen der Titel III der Belgischen Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereine ohne Erwerbszweck, die internationalen Vereinigungen ohne Erwerbszweck und die Stiftungen.

Art. 24 - Übergangsregelung

Abweichend von Art. 5 muss die für die deutsche Landesgruppe in der Satzung vorgeschriebene Höchstzahl der effektiven Mitglieder im Koordinierenden Ausschuß erst in der Sitzung der Tagung im Jahr 2009 erreicht werden.

Abweichend von Art. 5, 6 und 18 kann jedes unterzeichnende Gründungsmitglied während der ersten Generalversammlung neue effektive und angeschlossene Mitglieder vorschlagen. In diese erste Generalversammlung brauchen die Vorschläge eine Mehrheit der anwesende Gründungsmitglieder. In diesem Fall sind fünf Fürsprecher und ist die geheime Abstimmung zur Wahl nicht notwendig. Der Koordinierende Ausschuß ernennt diese effektiven und angeschlossenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit

Gesehen um dem königlichen Erlaß vom 23 Mai beigefügt zu werden
Nr. 7/EGLS/15.120/S

Der Minister der Justiz

(Unt.) Laurette ONKELINX
Für gleichlautende Abschrift:
Der Attaché

Karin Wastiau